



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

BLL2-J-0796/029

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbl@noel.gv.at
Fax: 02162/9025-23651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 21 62) 9025

Durchwahl

Datum

Rebecca Rosner

23602

28. Juni 2024

Betrifft

Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher - Ausnahme von Schonvorschriften sowie Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen

Erläuterungen:

1. Vorliegen von Ausnahmegründen nach § 3 Abs. 6 Z 3 NÖ JG

Die Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe), die Elster und der Eichelhäher sind Rabenvögel (im Weiteren als „Rabenvögel“ bezeichnet), die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können unnatürlich hohe Bestandsdichten erreichen. Wird der Bestand der Rabenvögel nicht reguliert, kommt es zu erheblichen Schäden an wildlebenden Tieren und landwirtschaftlichen Kulturen.

1.1. Schäden an wildlebenden Tieren

Die Eier anderer Vogelarten und Jungtiere vieler Tierarten zählen vor Allem im Frühjahr zum Beuteschema aller Rabenvögel, die als Allesfresser diese Proteinquellen nützen. Für seltene Tierarten kann dieser zusätzliche Prädationsdruck durch die Rabenvögel eine populationsgefährdende Wirkung entfalten, zumal sich diese Angriffe auf den aktuellen Nachwuchs konzentriert und Alternativen (Zweitbruten, etc.) oft nicht möglich sind.

Im Bezirk Bruck an der Leitha sind folgende wildlebende Tierarten aufgrund der Prädation durch Rabenvögel direkt gefährdet:

Niederwildarten: Feldhase, Fasan, Rebhuhn, Wildkaninchen, Wildenten und Wildgänse.

Geschützte bzw. gefährdete Arten: Feldhamster, Ziesel, sämtliche anderen Singvogelarten, Großtrappen.

1.2. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Gefährdete landwirtschaftliche Kulturen im Bezirk Bruck an der Leitha sind neben Weingärten und Obstkulturen auch sämtliche Kulturen von Mais, Getreide, Kürbis, Gemüse und Spezialkulturen wie Kraut, Erdbeeren, ...

Derartige Kulturen sind im landwirtschaftlich geprägten Teil des Bezirks vorhanden. Zudem verursachen die Vögel große Schäden durch Aufpicken der Silagefolien bei gelagerten Silage-Rundballen und Flachsiloanlagen.

Erfahrungswerte zeigen, dass es bei Nichtregulierung der Rabenvögel zu einem unnatürlichen Ansteigen der lokalen Bestandesdichten kommen kann und damit verbunden drohen erhebliche Schäden, bei Spezialkulturen kann es bis zu Ausfällen der gesamten Ernte kommen. Eine Beurteilung der durch Rabenvögel verursachten landwirtschaftlichen Schäden durch die NÖ Landeslandwirtschaftskammer und den NÖ Jagdverband findet sich im Anhang. Alternative Möglichkeiten zum Schutze der Kulturen im Bezirk Bruck an der Leitha durch mechanische Methoden, wie im intensiven Obstbau oder im Waldbau gegen Wildverbiss von Jungkulturen üblich, sind im Ackerbau nicht möglich, denn es können nicht flächendeckend bzw. hunderte Hektar landwirtschaftlicher Flächen mit Netzen überspannt werden. Durch die Netze würden auch andere Tiere Schaden nehmen, verletzt oder gar getötet werden.

Auch Vergrämungsmethoden wirken nicht auf Dauer, da die Rabenvögel sich an diese gewöhnen bzw. lernen diesen auszuweichen. Bei den gängigen Vergrämungsmaßnahmen, wie Schreckschüsse, Vogelscheuchen, Beizen des Saatgutes (bei Biogetreide verboten), Verjagen mit Schallquellen oder Ähnlichem ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen, wenn überhaupt, nur kurzfristige und mäßige Erfolge bringen. Außerdem könnte der verstärkte Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen die Ziele des Naturschutzes konterkariert, da die optischen oder auch akustischen Reize zur Vergrämung von Rabenvögeln auch negative Auswirkungen auf sensible seltene oder gefährdete Arten, die im Umkreis vorkommen, haben können.

2. Verordnung für den Bezirk Bruck an der Leitha

Aus den oben angeführten Gründen werden Ausnahmen von den Schonvorschriften für bestimmte Arten von Rabenvögeln verordnet. Diese Ausnahmen berücksichtigen die Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit der Rabenvögel, indem die Bejagung in diesem Zeitraum grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Genau in diesem Zeitraum befindet sich jedoch auch die Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit der Beutetierarten der Aaskrähen.

Diese Arten sind aus mehreren Gründen zu dieser Zeit besonders anfällig gegenüber deren Prädatoren:

- Die Gelege sind über mehrere Wochen örtlich fixiert und daher werden meist Zug im Zug alle Eier gefressen, sobald den Rabenvögeln der Standort des Geleges bekannt ist.
- Die Jungvögel benötigen einige Zeit zum „flügge werden“, wodurch ihre Fluchtmöglichkeiten vor den Rabenvögeln stark eingeschränkt sind.
- Die Vegetation ist zu dieser Zeit meist noch wenig entwickelt (kaum Deckung) und bietet dadurch den visuell jagenden Rabenvögeln beste Voraussetzungen für das Finden von Gelegen, Jungvögeln, Junghasen, etc.

Um dieser Problematik gerecht zu werden (Schonung von brütenden Aaskrähen versus Schutz der gefährdeten Beutetiere während der anfälligsten Zeit – deren Brut- und Aufzuchtzeit) wurde in anderen Bundesländern (Oberösterreich, Steiermark und Kärnten) bereits eine zufriedenstellende Lösung gefunden.

Sie beruht auf der Brutbiologie der Aaskrähen. In jeder Krähenpopulation gibt es Individuen, die sich nicht an der Fortpflanzung beteiligen (abhängig vom Alter, etc.). Brütende Vögel sind in Paaren unterwegs und verteidigen ein Territorium. Im Gegensatz dazu halten sich nicht brütende Vögel in Trupps („Junggesellentrupps“) auf und verteidigen kein Territorium. Ist eine Krähe in angesprochenem Zeitraum also alleine oder mit einer zweiten unterwegs, so handelt es sich um eine brütende Krähe. Ist sie in einer Gruppe unterwegs, so ist sie nicht am Fortpflanzungsgeschehen beteiligt. Durch diese Verhaltensweise lassen sich brütende von nicht brütenden Krähen eindeutig unterscheiden. Eine ausschließliche Bejagung der nicht brütenden Krähen ist dadurch in angeführtem Zeitraum möglich und wird in anderen Bundesländern bereits umgesetzt.

Eine Bejagung nicht brütender Aaskrähen (Junggesellentrupps) im Zeitraum zwischen April und Juni bringt folgende Vorteile mit sich:

- keine negative Beeinflussung des Brut- und Aufzuchtverhaltens, weil brütende Vögel nicht bejagt werden,
- effektive Unterstützung der gefährdeten Beutetiere zu deren anfälligsten Zeit, indem nicht brütende Krähen reguliert oder durch Jagddruck aus günstigen Lebensräumen der Beutetiere gelenkt werden; dies ist bei nicht brütenden Krähen besonders wichtig, weil sie durch ihr Auftreten in Gruppen viel genauer nach Gelegen, etc. suchen können und damit negative Einflüsse auf die Beutetiere wahrscheinlicher werden,
- Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch Krähen in der Landwirtschaft (z.B. Auspicken von Bio-Mais-Saatgut, Aufhacken von Silageballen, etc.), weil nicht brütende Aaskrähen reguliert oder aus betroffenen Gebieten gelenkt werden können; Schäden in der Landwirtschaft werden insbesondere durch nicht brütende Krähen verursacht und
- keine Gefahr, dass der günstige Erhaltungszustand der Aaskrähen durch die Entnahme von Nicht-Brütern gefährdet wird, weil das Brutgeschehen nicht beeinträchtigt wird und die Entnahme im Vergleich zum Bestand weiterhin sehr gering bleiben wird (Kontrolle über Abschusslisten und bestehendes Monitoring).

3. Rabenvögel Situation im Bezirk Bruck an der Leitha:

Vor Allem in den landwirtschaftlich genutzten Regionen des Bezirks sind Rabenvögel ganzjährig anzutreffen und gehen zu Schaden an den Kulturen. In den Waldgebieten zählen die Eichelhäher neben den Eichkatzen und Mardern zu den effizientesten Nesträubern im Frühjahr.

Laut den Zählungen der Jägerschaft im Rahmen des Monitorings der Rabenvögel 2018-2022 (siehe Anhang), welche für die angeführten Arten einen gleichbleibenden bzw. leicht ansteigenden Trend festhält, kann davon ausgegangen werden, dass die Rabenvögel auch im Bezirk Bruck an der Leitha in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der ggs. Entnahmeregelung weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben und die geplanten Entnahmen daran nichts ändern. Die durchschnittliche Entnahme der letzten drei Jahre stellt die Entnahmeobergrenze dar. Aufgrund der gleichbleibenden bzw.

positiven Bestandesentwicklungen (Rabenvögel-Monitoring) ist davon auszugehen, dass diese Entnahme die Population insgesamt nicht negativ beeinflussen wird.

4. Verwendung von Fallen

Da in der vorliegenden Verordnung die zugelassene Tötungsmethode (Erlegung durch Jagd) bzw. Fangeinrichtungen angeführt sind sowie andererseits § 95 des NÖ Jagdgesetzes 1974 (Verbotene Jagdmethoden und Beschränkung der Jagdausübung) Regelungen enthält, die bestimmte Jagdmethoden ex lege verbieten, ist sichergestellt, dass die Verbote des Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie eingehalten werden.

Der Krähenfang kann als eine selektive Fangvorrichtung und daher entsprechend der EU-Richtlinie 2009/147/EG als zulässig angesehen werden: Die Selektion ergibt sich durch die Bauweise, vor Allem durch die Größe der Einflugöffnungen. Diese müssen so ausgeführt sein, dass kleinere Vögel umgehend wieder entkommen können. Die Selektivität ist weiters durch die regelmäßige Kontrolle und Selektion durch den Fallenverantwortlichen sichergestellt. Fehlfänge sind unverzüglich freizulassen. Damit ist gewährleistet, dass mit den Krähenfängen nur die Zielarten der Rabenvögel gefangen und entnommen werden.

5. Vorliegen einer ausdrücklichen rechtlichen Ermächtigung für die Ausnahmen

Die Verordnung stützt sich auf die ausdrücklichen Ermächtigungen in § 74 Abs. 5 und § 92 NÖ Jagdgesetz 1974.

Die im Betreff angeführte Verordnung des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter folgendem Link abrufbar:

https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvb/BVB_NI_BL_20240626_6/BVB_NI_BL_20240626_6.pdf

Ergeht an:

4. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha

1. An alle Jagdleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
2. An alle Hegeringleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
3. Herrn Bezirksjägermeister Johann Dietrich, Hauptplatz 5, 2472 Prellenkirchen

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Mag. L a p p e l

